

## Vorwort zur 3. Auflage

25 Jahre nach Inkrafttreten des ersten Bundesnaturschutzgesetzes wurde im Jahr 2002 das Naturschutzrecht auf Bundesebene neu geregelt. Dies war der Anlass für das Erscheinen der 1. Auflage des vorliegenden Kommentars. Als der Bund bei der Föderalismusreform die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet Naturschutz und Landschaftspflege (Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG) erhielt und auf dieser Grundlage 2009 ein neues Gesetz erließ, erschien 2010 eine 2. Auflage, die von der Fachwelt erneut freundlich aufgenommen wurde.

Seitdem kam es auf Bundesebene zu zahlreichen Gesetzesänderungen. Sie betreffen u.a. Strafvorschriften, das Fracking, den Meeresnaturschutz und den Artenschutz (invasive Arten, Umgang mit dem Wolf) und die Rechtsbehelfe der anerkannten Vereinigungen. Hinzu treten die inzwischen vollzählig vorhandenen Landesnaturschutzgesetze. Sie enthalten verschiedene Abweichungen vom Bundesrecht, die in der Kommentierung zu berücksichtigen sind. Außerdem sind in der Zwischenzeit zahlreiche Entscheidungen deutscher Gerichte und des EuGH ergangen, die für das Verständnis des Naturschutzrechts von Bedeutung sind.

All das erfordert eine Neuauflage, in der die Entwicklungen der letzten 10 Jahre verarbeitet werden. Da sich der Schwerpunkt der Rechtsbehelfsvorschriften in das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz verlagert hat, enthält das Werk nunmehr auch eine Kommentierung dieses Gesetzes durch einen ausgewiesenen Experten. Das ermöglicht dem Benutzer eine Zusammenschau des materiellen Naturschutzrechts und seiner gerichtlichen Durchsetzung.

Wie schon bisher ist auch in dieser Auflage die Rechtsprechung umfassend eingearbeitet. Die meisten der zitierten Entscheidungen finden sich auch als ausgewertete Exzerpte in Fischer-Hüftle: „Naturschutz-Rechtsprechung für die Praxis“ und im Vollabdruck in Meßerschmidt/Schumacher: Bundesnaturschutzrecht, Entscheidungssammlung.

Die schiere Menge von Vorschriften und Gerichtsentscheidungen kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass nach wie vor vieles im Naturschutz nur auf dem Papier steht und sich der Zustand der Biodiversität weiter verschlechtert. Neben anderen Ursachen trägt die unzureichende Personalausstattung der Naturschutzbehörden dazu bei. Selbst der Gebietsschutz, eigentlich ein Kernbereich des Naturschutzes, ist mangelhaft. Die Verwirklichung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist viele Jahre nach seiner Einführung immer noch nicht zufriedenstellend, was den Zustand der Gebiete, die Abwehr von Verschlechterungen und das Management betrifft. Insbesondere sind die Erhaltungsziele und die dazu erforderlichen Maßnahmen unzureichend festgelegt, wie in dem derzeit laufenden Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland deutlich wird. Mit der von manchen vertretenen These, das größte Problem des Naturschutzes sei heutzutage die Klimaänderung, werden die seit Jahren bestehenden Defizite in unangemessener Weise in den Hintergrund gerückt.

Punktuelle Aktionen wie das derzeit diskutierte Insektenschutzgesetz lenken davon ab, dass die Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach wie vor völlig unzureichend und eine grundlegende Neuordnung erforderlich ist. Immerhin kann auf Landesebene die jahrzehntelange Dominanz von Interessengruppen ins

Wanken geraten und zur neuen gesetzgeberischen Akzenten im Rahmen der Landeskompétenz führen, wie das Artenschutz-Volksbegehren in Bayern und eine ähnliche Entwicklung in Niedersachsen zeigen.

Vor diesem Hintergrund versucht der vorliegende Kommentar, in der nicht gerade einfachen Materie des Naturschutzrechts Orientierung zu bieten.

Anregungen und Bemerkungen sind willkommen, schreiben Sie bitte eine kurze Mitteilung an: Kommentar@naturschutzrecht.net. Unter der Internet-adresse „www.naturschutzrecht.net“ finden Sie auch weitere Informationen „rund um das Naturschutzrecht“.

Tübingen/Regensburg/Rostock/Berlin, im Januar 2021

*Die Autoren*